kenntnisquellen und Überprüfungsmöglichkeiten zur Verfügung, die im Einzelfall für die Wahrheitsfindung und Wahrheitssicherung von ausschlaggebender Bedeutung sind, obwohl sie – wie im einzelnen noch zu begründen sein wird – im Ermittlungsergebnis des Ermittlungsverfahrens und im weiteren Verlauf des Strafverfahrens nicht ausgewiesen werden können.

Auf Grund dieser sich aus dem im Abschnitt 1.2. erläuterten Charakter der Untersuchungsarbeit im MfS ergebenden Situation sind wir gezwungen, auch die über die strafprozessuale Beweislehre hinausgehenden Aspekte der Beweisführung in der Untersuchungsarbeit des MfS zu behandeln.

Dementsprechend wird in der Forschungsarbeit begrifflich zwischen der Beweistheorie im Strafverfahrensrecht (auch strafprozessuale Beweislehre genannt) und der Beweistheorie in der Untersuchungsarbeit des MfS unterschieden. Dabei umfaßt letztere die strafprozessuale Beweislehre vollständig, geht jedoch in den noch darzustellenden Seiten über diese hinaus.

2.2.1. Der Beweisführungsprozeß im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit als Einheit von Erkenntnisgewinnung und Deweisen

Bereits im vorangegangenen Abschnitt wurde deutlich, daß der Erkenntnisprozeß im Strafverfahren und in der Untersuchungsarbeit streng genommen aus zwei Prozessen besteht, nämlich den Prozeß der Erkenntnisgewinnung (der Wahrheitsfindung) und den Prozeß des Beweisens (der Wahrheitssicherung). Beide zwar auf vielfältige Weise miteinander verknüpfte und sich gegenseitig bedingende, aber nicht miteinander identische Prozesse machen den spezifischen Erkenntnisprozeß im Strafverfahren aus. Er wird vom Gesetzgeber und demzufolge in der Strafverfahrensrechtswissenschaft durchgehend als Beweisführungsprozeß bezeichnet. Wir beziehen diese Auffassung auch auf den Erkenntnisprozeß in der Untersuchungs-